



Seite 2274

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 24. Juli 1995

Nr. 30

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur
Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für
den Diplomstudiengang "Psychologie" vom 30. Juni 1994**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die vom Fachbereichsrat am 30. Juni 1994 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie.

Wiesbaden, 16. Februar 1995

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

H I 2.2 — 424/700 (03) — 20

StAnz. 30/1995 S. 2274

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang "Psychologie" vom 30. Juni 1994

Zu § 3 (3):

Das Lehrangebot und die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Semester, und die Diplomprüfung im 9. Studiensemester abgeschlossen werden können.

Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung können in Abschnitten abgelegt werden. Der/die Studierende bestimmt, welche Fachprüfungen er/sie in welchem Prüfungsabschnitt ablegt.

Höchstens drei der Diplomprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 Punkt 1 sind bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren ist spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist eine angenommene schriftliche Studienarbeit nachzuweisen. Die übrigen Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Punkt 2 a sind spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird. Die drei Praktika bzw. die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit müssen spätestens zum 2. Prüfungsabschnitt als erfolgreich absolviert nachgewiesen werden.

Zu § 5 (2):

Die Fachprüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21

Absatz 1 finden mündlich statt.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 abgedruckt ist.

Zu §11 (2):

Spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 3 ist die erfolgreiche Ableistung von entweder drei sechswöchigen Praktika oder einer sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen.

Mindestens zwei der sechswöchigen Praktika müssen außerhalb der Hochschule an hinreichend verschiedenen Institutionen erbracht werden. Alle Praktika sind nach Beginn des Psychologiestudiums in der vorlesungsfreien Zeit und zwei davon während des Hauptstudiums zu absolvieren. Auch die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit muß während des Hauptstudiums absolviert werden. Ebenso kann ein Praktikum an der Hochschule nur während des Hauptstudiums abgeleistet werden. Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom/von der Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichneten Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes. Die Zeit für die drei Praktika bzw. die halbjährige berufspraktische Tätigkeit soll nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der/die Bewerber/in die von ihm/ihr gewünschten Prüfer/innen für die einzelnen Fächer gemäß § 22 der Diplomprüfungsordnung.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,

Übung Grundlagen der Psychologie II,

Übung zur Statistik für Psychologen I,

Übung zur Statistik für Psychologen II, Experimentalpraktikum,

Empiriepraktikum,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 1 Punkt 1 zugeordnet sind.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen

Studienleistungen sind:

- a. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung in jedem gemäß den

Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 1 Punkt 2 genannten Prüfungsfächern im Methodenbereich, im Bereich der forschungsorientierten Vertiefung, im fachübergreifenden Bereich und für das Anwendungsfach, das nicht als Schwerpunktfach gewählt wird. Für die als Schwerpunktfächer gewählten zwei Anwendungsfächer sind jeweils zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen.

- b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit.

- b. Nachweis über die Ableistung der Praktika bzw. der

sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit gemäß §11 Abs. 2.

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise bestehen aus Bescheinigungen über:

die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen;

die Annahme der Studienarbeit;

die Anerkennung des Praktikums/der Praktika. Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters von dem/der Veranstaltungsleiter/in festgelegt.

Zu § 18 (3):

Drei der Diplomprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Studienbegleitende Prüfungen entsprechen in Anforderung und Verfahren den abschließenden Prüfungen gemäß § 23 (2).

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/in kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer neun Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer: Methodenlehre, Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie, Physiologische Psychologie.

2. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Fachprüfungen

im Methodenbereich:

Diagnostik;

Evaluation und Forschungsmethodik;

im Anwendungsbereich:

Pädagogische Psychologie;

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;

Klinische Psychologie.

Der/die Bewerber/in wählt bei der Anmeldung zur Prüfung zwei der drei Anwendungsfächer verbindlich als Schwerpunktfächer.

Die Prüfung in einem Schwerpunktfach bezieht sich auf Basiswissen und auf vertiefte Kenntnisse in Themenbereichen, die mit dem/der Prüfer/in bgesprochen werden, im Bereich der forschungsorientierten Vertiefung: Kognitive Psychologie oder

Kommunikationspsychologie,

im fachübergreifenden Bereich:

nichtpsychologisches Wahlpflichtfach.

Als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach kann gewählt werden: Arbeitsrecht, Arbeitswissenschaft, Biologie, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Geschichte, Informatik, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychopathologie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Soziologie, Theologie und Sozialethik. Über die Genehmigung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet die Diplomprüfungskommission Psychologie.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des/der Bewerbers/in als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern/ innen bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 25 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit auf Grund von 25 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber/in.

Zu § 23 (3):

Studienbegleitende Prüfungen entsprechen in ihrer Form den abschließenden Prüfungen.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 32 (1):

Studienbegleitende Prüfungen lösen die Zwei-Jahres-Frist nicht aus.

Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des/der Bewerbers/in zusätzliche Prüfungen gemäß § 21 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

2. Bereits begonnene Diplomvorprüfungen oder Diplomprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Prüfungssekretariats.

3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplomstudiengang Psychologie, vom 30. November 1989 (ABI. 5/90 S. 486) außer Kraft. Die Regelung des Absatzes 2 bleibt unberührt.

Darmstadt, 23. Juni 1995

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft

Prof. Dr. R ü t z e l

Anlage I

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

In den Prüfungen soll der/die Kandidat(in) zeigen, daß er/sie sich einen Überblick über das jeweilige Fachgebiet verschafft hat, über Grundwissen verfügt sowie sich schwerpunktmäßig in Teilbereiche einzelner Prüfungsfächer eingearbeitet hat. Grundwissen umfaßt die Kenntnis der einschlägigen Grundbegriffe, der wesentlichen theoretischen Ansätze und Modelle, der wichtigsten Methoden der Forschung und Erkenntnisgewinnung, der Verfahren und Vorgehensweisen bei der Anwendung psychologischen Wissens, eines Grundbestandes an empirisch-experimentell belegten Erkenntnissen über psychische Phänomene und Funktionszusammenhänge einschließlich der durch eine Verbindung der Psychologie mit verschiedenen Nachbardisziplinen gegebenen Erklärungsansätze menschlichen Verhaltens und Erlebens. Der Erwerb von Grundwissen steht im Abschnitt des Grundstudiums im Vordergrund. Im Hauptstudium soll der/die Kandidat(in) Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und nachweisen, die die Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Erkenntnisse in beruflichen Tätigkeitsfeldern des Psychologen umfassen. Der/die Kandidat(in) soll darüber hinaus in der Lage sein, eigenständig psychologische Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftlich fundiert weiterzuverfolgen sowie das Ergebnis solcher Prozesse kritisch zu reflektieren und zu bewerten. In diesem Sinne kennzeichnen die folgenden thematischen Stichworte den Gegenstandsbereich der einzelnen Prüfungsfächer.

Diplomvorprüfung

Methodenlehre:

Wissenschaftstheoretische Grundlagen: Allgemeine Methodenlehre Grundbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie und Grundsätze der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung; mathematische und logische Grundlagen wissenschaftlicher Methodik; historischer Abriss erkenntnistheoretischer Ansätze in der Psychologie. Untersuchungsmethoden der Psychologie: Experimentelle und quasiexperimentelle Überprüfungsmethoden; nichtexperimentelle Überprüfungsmethoden; Grundbegriffe der Versuchsplanung, Methoden der experimentellen und nichtexperimentellen Kontrolle.

Deskriptive Statistik; elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung; einfache inferenzstatistische Methoden zur Auswertung ein und mehrfaktorieller Versuchspläne; Korrelation und Regression.

Allgemeine Psychologie I

Wahrnehmung:

Reizbeschreibung, Psychophysik, Rezeptorprozesse, neuronale Informationsverarbeitung, Wahrnehmungsprozesse in verschiedenen Sinnesmodalitäten (visuell, auditiv, haptisch, kinästhetisch, olfaktorisch, Geschmack, Schmerz), Wahrnehmung und Handlungssteuerung, Aufmerksamkeitsprozesse.

Lernen und Gedächtnis:

Konditionierung und klassische Lerntheorien, kognitionspsychologische Ansätze zum Lernen, Lernen von Fertigkeiten, Gedächtnissysteme (Kurzzeitgedächtnis, Arbeitsgedächtnis, Langzeitgedächtnis), Modelle des menschlichen Gedächtnisses, Bedingungen des Lernens, Behaltens und Erinnerns.

Allgemeine Psychologie II

Denken:

Phänomenologie des Denkens und Erkennens; Theorien des Wissens und Denkens; historischer Überblick; biologische und vergleichende Aspekte von Kognition; empirische Denkforschung; Begriffsbildung und Problemlösen. Insbesondere werden auch Kenntnisse in neueren Bereichen wie Cognitive Science und Semantisches Gedächtnis erwartet. Sprache

Analyse von Sprache (phonologische; syntaktische, semantische und pragmatische Ebene); biologische und vergleichende Aspekte; assoziations-theoretische und psycholinguistische Ansätze; Sprache und Bedeutung; Theorien des Sprachverständnisses und der Sprachproduktion.

Motivation:

Theorien der Motivation (biologische, lern- und aktivierungstheoretische sowie kognitive Ansätze); Klassifikation von Motiven; Motivation und Verhalten; Motivation und Leistung; physiologische Prozesse der Motivation.

Emotion:

Theorien der Emotion (historischer Überblick); Klassifikation der Gefühle; emotionale Prozesse in ihrem Zusammenhang mit Lernen, Denken, Verhalten und physiologischen Variablen.

Entwicklungspsychologie:

Grundlagen entwicklungspsychologischer Forschung und Theorie Grundbegriffe und Fragestellungen der Entwicklungspsychologie; Meta Theorie, Modelle und Theorien der Entwicklung; biologische Grundlagen der Entwicklung und das Anlage - Umweltproblem; Methoden entwicklungspsychologischer Forschung. Schwerpunkte entwicklungspsychologischer Forschung. Kognitive Entwicklung (Wahrnehmung, Denken, Begriff, Sprache, Intelligenz); organismische und motorische Veränderungen in Kindheit und Jugend; Entwicklung sozialer Kognition und sozialen Verhaltens; Entwicklung von Motivationen und Emotionen. Spezielle Kenntnisse über wichtige Entwicklungsabschnitte, Methoden und Ergebnisse der Erforschung des frühen Kindesalters; Probleme und Methoden der Entwicklungsförderung im Vorschulalter; spezielle Entwicklungsprobleme im Jugendalter; Veränderungen der Persönlichkeit im Erwachsenenalter und im hohen Alter.

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung:

Abgrenzung, Grundbegriffe, Geschichte:

Hauptaufgaben der Persönlichkeitsforschung: Beschreibung, Erklärung. Vorhersage; "Was heißt Persönlichkeit?"; deskriptive und explikative Konstrukte, weitere Einteilungsgesichtspunkte; Eigenschaft, Befindlichkeit, Situation; Geschichte der Persönlichkeitspsychologie und Verbindung mit anderen Wissenschaftsdisziplinen.

Methodenprobleme:

Strategien der Messung von intra- und interindividuellen Differenzen; nomothetischer und idiographischer Ansatz; experimentelle und korrelationsstatistische Forschungsansätze, Einzelfallstudie; Konstruktvalidierung; Grundgedanken und Verfahrensweisen der multivariaten Persönlichkeitsforschung (Korrelation, Regression, Faktorenanalyse, Mehrebenenanalyse, Kausalanalyse); zur "Interaktionalismusdebatte" in der neueren Persönlichkeitsforschung (Grundpositionen, Modelle, mathematisch statistische Lösungsversuche, Forschungsbeispiele).

Theorien der Persönlichkeit:

Wissenschaftstheoretischer Stellenwert von Theorien ("Was ist eine Persönlichkeitstheorie, was leistet sie?"); Aufbau von Theorien und Strategien der Theorienbildung; Ordnungsgesichtspunkte und Klassifikationssysteme von Persönlichkeitstheorien; Kenntnisse auf dem Gebiete der wichtigsten Theoriengruppen (z. B. psychodynamische, behavioristische, kognitivistische, phänomenologische Theorien); vertiefte Kenntnisse im Bereich der faktorenanalytischen Theorien (z. B. Cattell, Eysenck).

Problemgebiete der Forschung:

Ausgewählte Bereiche der empirischen Persönlichkeitsforschung: Konstrukte bzw. Verhaltenssysteme (z. B. Ängstlichkeit, Selbstbild, Intelligenz, Aggressivität); differentialpsychologische Konstrukte im engeren Sinne (z. B. Geschlechterdifferenzen, Kulturvergleich); Anlage- Umwelt Problematik: Grundlagen der Vererbungslehre, Typen der Anlage-Umwelt - Interaktion und Forschungsbeispiele, methodisches Vorgehen (insbes. Zwillingsforschung).

Sozialpsychologie:

Grundlagen der Sozialpsychologie:

Grundbegriffe und Aufgabenstellung der Sozialpsychologie; sozialwissenschaftliche Methodik (Forschungsansätze und Erhebungsverfahren); Theorien der Sozialpsychologie; Anwendungsfelder der Sozialpsychologie.

Inhaltliche Schwerpunktthemen:

Soziale Kognition (Wahrnehmung, Attribution, Einstellung); soziale Motive (Hilfeverhalten, Gerechtigkeit, Aggression); soziale Kommunikation und Interaktion (Interaktionsanalyse, soziale Beziehungen); Gruppenprozesse (Gruppenstruktur, Gruppenentscheidung, Gruppenkonflikte).

Physiologische Psychologie:

Neurophysiologische und genetische Grundlagen Ausgewählte Bereiche der Neuroanatomie, der Neurophysiologie und der Sinnesphysiologie; Ansätze der genetischen Forschung und Anlage-Umweltproblem.

Allgemeinpsychologische Themenbereiche

Verbindung von physiologischen Voraussetzungen mit Fragestellungen der Wahrnehmung, der Motorik, der Aufmerksamkeit, der Motivation, der Emotion, des Lernens, des Gedächtnisses und des Bewußtseins.

Angewandte Themenbereiche:

Suchtprobleme; biologische Rhythmik; Wachheit und Schlaf; psychotische und psychosomatische Dysfunktionen; Streß; Sprach-und Lernstörungen; psychopharmakologische Fragestellungen.

Beobachtungs- und Interventionsmethoden:

Methoden der Erfassung von Biosignalen; Biofeedback; Entspannungsübungen.

Diplomprüfung

Diagnostik:

Gegenstand der Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse psychologischer Diagnostik. Zu den theoretischen Kenntnissen zählen zum einen methodische Aspekte, wie Grundlagen des Messens und Testens, Testtheorie und Testkonstruktion von norm-

sowie kriteriumsorientierten Tests, zum anderen aber auch normative und deskriptive Modelle der Diagnostik, mögliche diagnostische Interaktionsformen sowie persönlichkeits-theoretische Ansätze, die den Hintergrund für Diagnostizieren abgeben. An praktischem Wissen und Fertigkeiten werden die Methoden der Erhebung diagnostischer Daten verlangt, wie Durchführung, Auswertung und Interpretation von Tests sowie verschiedene diagnostische Gesprächsformen. Schließlich sind Wissen und Fähigkeit erforderlich, die derart gewonnenen diagnostischen Informationen zu einem Gutachten zu integrieren mit dem Ziel, im jeweiligen Anwendungsbereich qualifizierte Entscheidungen zu treffen.

Evaluation und Forschungsmethodik:

Zum Prüfungsfach gehören Kenntnisse in den Bereichen der "Versuchsplanung", der "Multivariaten Verfahren" und der "Evaluation". Zur Versuchsplanung gehören Methoden- der Feld- und Laborforschung, der Einsatz von Längs- und Querschnittsstudien einschließlich Panelerhebungen, Kontrolltechniken und Fragen der externen und internen Validität. Hinsichtlich der verschiedenen multivariaten Analyseverfahren wird erwartet, daß die methodischen Grundlagen beherrscht, Bezüge verdeutlicht, Anwendungsbereiche aufgezeigt und Befunde auch im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit kritisch diskutiert werden können. Die Kenntnis verschiedener Evaluationstechniken soll dahingehend genutzt werden können, geplante Interventionen prozeßorientiert zu entwickeln und ergebnisorientiert zu bewerten. Hierzu gehört auch die Entwicklung von Zielkriterien bei komplexen Entscheidungsproblemen

zum Zweck der systematischen Bewertung von Handlungsalternativen.

Pädagogische Psychologie:

In der Prüfung werden Kenntnisse in metatheoretischen und theoretischen

Grundlagenproblemen der Pädagogischen Psychologie erwartet. Dazu gehören; Pädagogische Psychologie als praktische Wissenschaft; Anwendungsbereiche der Pädagogischen Psychologie; das Normenproblem in der Pädagogischen Psychologie; Geschichte der Pädagogischen Psychologie. An fachinhaltlichen Grundlagen soll sich der Kandidat mit wesentlichen Problemen aus der Instruktionspsychologie, der Erziehungspsychologie und den sozialen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Erziehung und Instruktion auseinandersetzen. Vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse werden aus zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erwartet: Spezielle Aspekte der Instruktionspsychologie; spezielle Aspekte der Erziehungspsychologie; psychologische Beratung; Psychologie der Lernbehinderung; Psychologie der geistigen Behinderung; Psychologie der Sprache; Verhaltensstörungen; Lernstörungen.

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie:

Der Prüfungsstoff beinhaltet neben der Problem- und Themengeschichte in dieser psychologischen Teildisziplin die folgenden Einzelthemen: Theorien und Forschungsergebnisse zur Arbeitsanalyse, der Gestaltung von Arbeit sowie der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit. Im Bereich der Organisationspsychologie stehen Fragen der Organisationsstruktur, der Diagnostik und der Entwicklung von Organisationen im Vordergrund der Betrachtung. Weitere Themenbereiche dieses Prüfungsfaches sind: Betriebliche Bildung, Personalentwicklung und Sozialisation in Betrieben, die Belastung und Beanspruchung von Organisationsmitgliedern, Koordination, Führung und Gruppenprozesse, systematische Beurteilung, Auswahl und Plazierung, Software-Ergonomie und Mensch-Computer-Interaktion.

Klinische Psychologie:

Prüfungsinhalte sind neben Grundbegriffen und Fragestellungen der Klinischen Psychologie folgende Themenbereiche: Psychologische und somatologische Erklärungsmodelle zu Störungen im Verhalten und Erleben, historische Entwicklung und gesellschaftliche Bedingungen von Erklärungsansätzen und Interventionsmethoden, Methoden in der klinisch-psychologischen Forschung und Evaluation, Symptomatologie und Nosologie, klinisch-psychologische Diagnose und Interventionsverfahren, Rahmenbedingungen klinisch-psychologischer Tätigkeiten, anwendungsspezifische Probleme klinisch-psychologischen Handelns.

Forschungsorientierte Vertiefung:

Kognitive Psychologie:

In diesem Prüfungsfach werden neben grundlegenden Kenntnissen über die gesamte Kognitionspsychologie vom Kandidaten tiefere und umfassendere Kenntnisse in wenigstens zwei ausgewählten Bereichen der neueren allgemein- und

entwicklungspsychologisch orientierten Erforschung der menschlichen Informationsverarbeitung und Sprache erwartet. Es kommen dafür beispielhaft fol-

gende Problemkreise in Frage: Modelle des Wahrnehmens und Erkennens; Modelle des Urteilens und Entscheidens; formale Modelle kognitiver Prozesse; Begriffsbildung, kognitive Repräsentation und semantisches Gedächtnis; Cognitive Science als Simulation und Modellierung von Informationsverarbeitungs- und Problemlösungsprozessen; Modelle des Problemlösens und ihre Anwendung auf praktische Situationen (z. B. therapeutische Vorgehensweisen); Modelle der Sprachverarbeitung; logische und systemtheoretische Analysen von Denkprozessen; entwicklungspsychologische Bedingungen der Begriffsbildung und des Bedeutungsverständnisses.

Forschungsorientierte Vertiefung:

Kommunikationspsychologie:

Im Mittelpunkt dieses Prüfungsfaches stehen Erkenntnisse zur Struktur, Dynamik und Entwicklung von Austauschprozessen zwischen Individuen oder Gruppen von Individuen. Es wird erwartet, daß der Prüfling in der Lage ist, Kenntnisse im Bereich der grundlagenorientierten Erforschung der menschlichen Kommunikation (z. B. kognitive, emotionale und motivationale Faktoren des Informationsaustausches und der Interaktion) mit solchen in angewandten Bereichen der Psychologie (Erforschung von Gruppen und Institutionen) zu verbinden.